



Akademie für Tierschutz, Spechtstr. 1, 85579 Neubiberg

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Herr René Becker
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

Akademie für Tierschutz

Spechtstr. 1
85579 Neubiberg
Tel: 089/600291- 0
Fax: 089/600291- 15

E-Mail:
info@tierschutzakademie.de
Internet:
www.tierschutzakademie.de

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Registergericht
Amtsgericht Bonn
Registernummer
VR3836

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto Nr. 40 444

IBAN:
DE8837050198000040444
BIC:
COLS DE 33

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

14. August 2018

Tierschutzwidrige Selektion von Brieftauben

Sehr geehrter Herr Becker,

Brieftauben müssen bei Preisflügen teilweise Distanzen über mehrere 100 Kilometer zurücklegen, was die Tiere an ihre Leistungsgrenzen bringt und oftmals auch darüber hinaus. Das Tierschutzgesetz verbietet es unter anderem, einem Tier Leistungen abzuverlangen, die es nicht erbringen kann (§ 3 Abs. 1 TSchG). Die vielen Gefahren, die auf solch weiten Strecken für die Tauben existieren, sind zudem vielfältig.

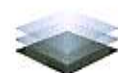
Abgesehen von der grundsätzlichen Belastung der Tiere bei diesen Preisflügen stellen teilweise hohe Temperaturen zum Zeitpunkt des Taubenaufflusses, aber auch während des Transportes eine weitere Extrembelastung für die Tauben dar. Viele Tauben sind diesen Bedingungen nicht gewachsen und folglich kommt es zu hohen Verlusten. Die überlebenden Tiere kommen erschöpft oder schwer körperlich beeinträchtigt in ihrem heimischen Schlag an, teilweise verirren sie sich jedoch auch auf dem Rückweg.

Aus Tierschutzsicht fällt es uns schon schwer, hier angesichts der großen Gefahren überhaupt von einem „Sport“ zu sprechen. Jedoch gibt es Veranstaltungen, die den Tieren deutlich höhere Risiken zumuten als andere. Zumindest jene besonders riskanten Veranstaltungen sollten kritisch betrachtet und ggf. untersagt werden.

Es handelt sich dabei auch nicht um Einzelfälle: Vermehrt erreichen uns Meldungen von uns angeschlossenen Tierheimen und Tierschutzvereinen, hauptsächlich aus Nordrhein-Westfalen (Ruhrgebiet), die erschöpfte Brieftauben aufnehmen müssen. Die Züchter wollen diese Tiere oftmals nicht zurück nehmen, da sie nicht die geforderte Leistung erbringen und somit für Wettbewerbe oder die Zucht in ihren Augen nutzlos sind.

In Züchterkreisen ist zudem bekannt, dass solche Brieftauben, sollten sie in den Besitz ihrer Züchter/ Halter zurück gelangen, häufig als „nutzlos“ getötet werden, als sogenannte „Selektion“.

Sehr geehrter Herr Becker,
eine Tötung von Tauben aus Leistungsgründen stellt unseres Erachtens eine Straftat nach § 17 Abs. 1 TierSchG dar, da hier Tauben ohne vernünftigen Grund getötet werden. Mangelnde „sportliche“ Leistung kann niemals einen Grund für die Tötung eines Wirbeltieres liefern.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Weiterhin begehen die Züchter, die ihre Tiere zurücklassen, grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 3 Ziffer 1 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Ziffer 4 TierSchG, indem sie die Tiere zunächst tierschutzwidrig überfordern und sich im Anschluss Ihrer Halter- oder Betreuerpflichten entziehen (vgl. hierzu auch: Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz § 3 Rn. 7).

Wir bitten um Stellungnahme, wie Sie die Tötung und das Zurücklassen von Brief- und Rassetauben aus Leistungsgründen bewerten.

Ebenfalls bitten wir darum, zu veranlassen, dass die zuständigen Veterinärämter strenger vorgehen sollten, wenn solche Verstöße bekannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Henriette Mackensen
Abteilungsleitung Heimtiere, Referat Artenschutz